

Mandantenrundschriften Autorecht VII vom 02.01.2007

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das letzte Quartal dieses Jahres, mit dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob sich der Versicherungsschutz einer Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk auch auf Fahrzeuge erstreckt, die von einem unberechtigten Dritten ohne Wissen und Willen einem Autohändler als Versicherungsnehmer mit roten Kennzeichen versehen sind, die die Kfz-Zulassungsstelle dem Versicherungsnehmer zugeteilt hat.

Dem Urteil vom 28.06.2006 liegt folgender Fall zugrunde: Ein Autohändler verkaufte einen gebrauchten Pkw Ford Fiesta und stellte dem Käufer für die Überführung die ihm von der Zulassungsstelle zugeteilten roten Kennzeichen zur Verfügung. Der Käufer brachte die roten Kennzeichen abredewidrig und ohne Wissen und Willen des Autohändlers an seinem nicht zugelassenen Pkw VW Golf an. Am selben Tag verursachte der Käufer mit diesem Pkw Golf einen Autounfall. Die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk des Autohändlers wurde daraufhin vom Unfallgegner in Anspruch genommen.

Der BGH entschied, dass ein Anspruch gegen die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk aus § 3 Nr.1 PflVG nicht besteht, weil der vorliegende Fall nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei. Der Zweck der Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk sei der, dass die Gesamtheit der im Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer hereinkommenden und hinausgehenden Fahrzeuge in der Weise versichert werden, dass der Versicherungsschutz für das einzelne Fahrzeug schon mit dem Ausscheiden aus dem Bestand des Versicherungsnehmers automatisch ende. Abgesichert werden sollen nur Risiken, die hinsichtlich eigener und fremder Fahrzeuge des Autohändlers entstehen, also mit dessen Betrieb in Berührung kommen.

Der BGH hatte in einer früheren Entscheidung festgestellt, dass in Fällen, in denen der Autohändler als Kundendienstleistung dem Käufer rote Kennzeichen überlässt, ein Versicherungsschutz bis zur Rückgabe der roten Kennzeichen besteht.

Im Urteil vom 28.06.2006 weist der BGH auf diese Rechtsprechung hin und stellte weiterhin fest, dass es sich im vorliegenden Falle auch nicht um eine sog. Fremdversicherung handele. Eine solche Fremdversicherung sei nur anzunehmen, wenn der Autohändler Fahrzeuge in Kommission verkauft oder das Fahrzeug bei diesem in Reparatur ist.

Dieses Urteil des BGH mit dem Aktenzeichen IV ZR 316/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW-RR 2006, S. 1462ff.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich mit der vertragsrechtlichen Frage zu befassen, ob eine Gebrauchtwagenverkaufsgarantie unter Ausschluss einer Fremdinspektion zulässig ist.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Käufer kaufte einen gebrauchten Pkw und schloss einen Garantievertrag mit dem Verkäufer ab. Die Verkäufergarantie enthielt die Klausel, dass eine Garantie nicht besteht, wenn der Käufer nicht in bestimmten Intervallen, wie hier bei einem Kilometerstand von 40.000 km, eine Inspektion durch eine von dem Hersteller oder dem Versicherer des Verkäufers anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt. Eine derartige Inspektion hatte der Käufer nicht durchführen lassen. Als der Pkw einen Motorschaden erlitt, verweigerte der Verkäufer die Übernahme der Reparaturkosten aus diesem Grunde.

Das OLG Karlsruhe entschied, dass diese Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zulässig sei, weil sie den Garantiebegriff nicht in einem Maße einschränkt, das den berechtigten Interessen des Käufers zuwiderläuft.

Vorliegend gab der Verkäufer dem Käufer eine Garantie, die der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk Verkäufer wiederum mit Beiträgen bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert.

Der Inhalt der vorliegenden Garantiezusage widerspreche nicht dem verkehrstypischen und vom Kunden nach Treu und Glauben zu erwartenden Deckungsumfang solcher Garantien. Sie sichere dem Autohändler außerdem eine Verdienstquelle auch im Rahmen seines Kundendienst- und Reparaturgeschäfts mit dem Ziel der Kundenbindung. Dieser Zweck werde auch in den entsprechend behandelten Fällen der Anschlussgarantie beim Neuwagenkauf verfolgt.

Anders wäre es, wenn der Garantiegeber dieses schützenswerte Interesse an der Kundenbindung gerade nicht hat, wenn also weder ein Hersteller noch ein Kfz-Händler für die Garantie einzustehen habe.

Das Urteil des OLG Karlsruhe vom 11.04.2006 mit dem Aktenzeichen 13 U 111/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW-RR 2006, S.1464f.

Interessant ist auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.06.2006 zum Thema „Jahreswagen“ beim Autokauf.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Ein Kraftfahrzeughändler verkaufte am 28.01.2002 einen als „Jahreswagen“ bezeichneten Gebrauchtwagen zum Preis von € 25.300. Das Fahrzeug war im Mai 1999 hergestellt und am 08.08.2001 erstmals als Mietwagen zugelassen worden. Der Käufer machte aus diesem Grunde eine Minderung des Kaufpreises geltend.

Der BGH hielt die Tatsache, dass das im Mai 1999 hergestellte Fahrzeug mehr als zwei Jahre alt war, als es am 08.08.2001 erstmals zugelassen wurde, für einen Sachmangel, der nach den §§ 437 Nr.2, 434 S.1 BGB zu einer Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Nach § 434 S.1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei der Übergabe die vereinbarte Beschaffenheit hat. Vereinbart wurde hier die Eigenschaft des

Fahrzeugs als Jahreswagen. Nach der insoweit maßgeblichen Verkehrsauffassung handele es sich bei einem Jahreswagen um ein Gebrauchtfahrzeug aus erster Hand, das von einem Werksangehörigen ein Jahr lang ab der Erstzulassung gefahren worden ist.

Dass die Erstzulassung als Mietwagen und nicht zur Nutzung durch einen Werksangehörigen erfolgte, kann zwar hier nicht zu einem Minderungsrecht führen, da der Käufer im vorliegenden Fall bei Vertragsschluss wusste, dass es sich um einen Mietwagen handelte.

Allerdings ist die Lagerdauer für die Wertschätzung eines Pkw von wesentlicher Bedeutung. So ist eine lange Standdauer für einen Neuwagenkäufer ein wertmindernder Faktor, weil jedes Kfz einem Alterungsprozess unterliegt, der bereits beim Verlassen des Herstellerbetriebs einsetzt. Diese Grundsätze, die auch für die Beschaffensvereinbarungen als „fabrikneu“ gelten, sind hier auch anzuwenden. Aus Sicht eines verständigen Käufers diene das Alter eines Fahrzeugs als Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung eines („fabrikneuen“) Neuwagens einerseits und eines älteren Gebrauchtwagens andererseits.

Im Ergebnis ist nach dem BGH ein Pkw dann kein Jahreswagen mehr, wenn zwischen der Herstellung und der Erstzulassung mehr als zwölf Monate liegen.

Diese Entscheidung des BGH vom 07.06.2006 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2006, S. 570f.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.